

Der Landtag von Niederösterreich hat am beschlossen:

Änderung des NÖ Jugendwohlfahrtsgesetzes 1991

Das NÖ Jugendwohlfahrtsgesetz 1991, LGBl. 9270, wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Abs.1 wird nach dem letzten Satz folgender Satz angefügt:

„Die Landesregierung kann die Bestellung aus wichtigem Grund widerrufen, wenn die Voraussetzungen für die Bestellung nachträglich weggefallen sind.“

2. § 6 Abs. 6 lautet:

„(6) Die NÖ Kinder- und Jugendanwaltschaft muss die Landesregierung auf Verlangen über alle Gegenstände ihrer Geschäftsführung informieren. Jedenfalls hat sie alle zwei Jahre einen Rechenschaftsbericht zu erstellen. Die in Abs. 7 Satz 2 festgelegte Verschwiegenheitspflicht ist davon nicht berührt.“